

Würde oder Leben – Zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine

EINE AUSEINANDERSETZUNG

1.) Die Gutscheine als "sichergestellte Grundversorgung"

Die Gutscheine dienen dem Staat und den Behörden als **letzte Legitimation** für das gesamte Sanktionswesen! Selbst eine 100%-Sanktion: das Wegkürzen von Wohnung, Krankenkasse und des Geldes für den Lebensunterhalt, sei unbedenklich – weil durch die Vergabe der Gutscheine die Würde des Menschen weiter geschützt sei!

Im Text in einer meiner Gerichtsakten heißt es:

"Die Verfassungsmäßigkeit des geltenden Sanktionsrechtes ergibt sich schließlich auch daraus, dass der Gesetzgeber selbst bei vollständigem Wegfall der Leistungen eine "letzte Grundversorgung" sicherstellt.

Durch ein differenziertes Regelungssystem wahrt der Gesetzgeber das Existenzminimum des Betroffenen.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes um mehr als 30 Prozent KANN der Träger AUF ANTRAG in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen."

(S. AZ S 147 AS /13 ER ⁽¹⁾ - Sperrungen im Text von mir, RB)

So schön das klingt, werden folgende Probleme dabei ausgeblendet:

Erstens ist nicht geklärt, wie das Existenzminimum von derzeit 400 Euro plus Wohnkosten plus Krankenkasse durch eine Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen im Wert von 200 Euro gedeckt sein soll.

Zweitens besteht die Frage, ob es überhaupt eine verfassungsrechtlich denkbare oder zulässige Unterscheidung zwischen einem "Existenzminimum" und einer "letzten Grundversorgung" gibt – und eine Berechtigung, nur Letztere zu gewähren!

Im obigen Zitat aus der Gerichtsakte werden die Worte "Existenzminimum" und "letzte Grundversorgung" einfach *synonym* verwendet – und damit so getan, als wäre der verfassungsrechtlich geklärte Begriff des menschenwürdigen soziokulturellen Existenz-minimums mit dem verfassungsrechtlich völlig *ungeklärten* Begriff der "letzten Grund-versorgung" *gleichzusetzen* - für mich ein Symptom mindestens für fehlendes Problembewusstsein.

Drittens besteht die sog. "letzte Grundversorgung" aus lauter *KANN*-Regelungen.

Dies überdies in einem System, welches die Menschen für ein "Fehlverhalten" sanktionieren *WILL!*

⁽¹⁾ s. <https://goo.gl/QOFwTR>

Wie stellt man da die Grundversorgung "*SICHER*"?

Viertens wird alles (wenn überhaupt) nur *AUF ANTRAG* hin gewährt.

Wie stellt man *DA* die Grundversorgung "*sicher*"?

Ist es nicht möglich, dass ein Betroffener, nachdem er langwierige, zermürbende, ggf. sogar unberechtigte Auseinandersetzungen ⁽²⁾ mit dem Amt hatte, nicht mehr den Mut, das Vertrauen, die Selbstüberwindungskräfte, vielleicht auch nicht mehr den Lebenswillen oder einfach nicht Fähigkeit oder Wissen hat, einen entsprechenden Antrag zu stellen?

Und ist es nicht umgekehrt auch möglich, dass Anträge, selbst wenn sie gestellt werden, vom sanktionierenden Mitarbeiter des Jobcenters nicht mehr gehört oder angenommen werden *WOLLEN*?

Auf der Beziehungsebene ist das Verhältnis zwischen Jobcenter-Mitarbeitern und Betroffenen oft tief zerstört. (S. Hammerattacke in Dietzenbach usw. usf.) So dass es eine höchste Hürde ist, genau *den* Mitarbeiter, der die Sanktion "feststellt" – (aus der Sicht des Betroffenen: "verhängt") – zum Antragsadressaten und Entscheider über die Gewährung der Nothilfe zu erheben.

Fragen über Fragen - was soll da "*Sicherstellung einer Grundversorgung*" heißen?

Das Problem ist, dass der Staat in einer Doppelrolle gefangen ist.

Als bewusster Verursacher der Notlage

- es handelt sich um *gewollte* Sanktionen zur "*Erziehung*" der Arbeitslosen -

kann er nicht unbefangenen Schützer der Menschenwürde sein.

Statt den Betroffenen zu helfen, richtet er die Hürde der Kann-Regelungen und zusätzlich die Hürde der Antragsstellung auf.

Zudem gilt, dass wenn Hilfen gewährt werden, dies im Allgemeinen nur geschieht, wenn man sich *trotz* bestehender und vielleicht auch berechtigter Widerstände dem System bedingungslos unterwirft! ⁽³⁾

Ein Beispiel dafür gibt z.B. der Text:

"Ferner kann der vollständige Wegfall der Leistungen in eine nur noch 60-prozentige Minderung abgemildert werden, wenn sich der Leistungsberechtigte (...) nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen." (S. AZ S 147 AS /13 ER)

Es geht vorrangig *nicht* um den Schutz der Menschenwürde, sondern vorrangig um die Unterwerfung unter ein vorgegebenes System. Erst *NACH* der Unterwerfung *kann* "geholfen" werden! Womit der eigentliche Wille des Grundgesetzes, den Schutz der Würde und die Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit *an die erste Stelle* zu stellen und das System *entsprechend dieser Grundsätze* auszubilden, vollständig unterlaufen ist.

2.) Die Gutscheine und die Menschenwürde:

⁽²⁾ Ein Großteil der Sanktionen wird *FALSCH* vergeben - dies sogar nach den Maßstäben des von mir ohnehin für verfassungswidrig gehaltenen Systems.

⁽³⁾ Ausnahme: Bedarfsgemeinschaft mit kleinen Kindern

Bisher haben wir die Sache unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich zugesicherten Existenzminimums (der "letzten Grundversorgung") betrachtet. Jetzt schauen wir sie unter dem Gesichtspunkt *der Würde* an.

Während es im Grundgesetz um ein "*Leben IN Würde*" geht, wird dem Betroffenen im SGB II überall die Entscheidung "*Leben ODER Würde*" aufgezwungen. Und dies selbst noch am Rand des Grabes, wo es *spätestens* um eine selbstlose Hilfestellung geht:

Die Gutscheine beim sanktionierenden Mitarbeiter des Jobcenters erbitten zu müssen – sie können von ihm auch abgelehnt werden! – stellt an sich schon eine nicht zu überwindende Hürde und Demütigung dar.

Die Demütigung wird verschärft, da sich der Sanktionär *ALLEINE MIT DER IN-AUSSICHT-STELLUNG* der Gutscheine für sein (vorgeschriebenes) Tun *rechtfertigen* und sich aus der Verantwortung für das Wohlergehen des Betroffenen ziehen kann:

BEANTRAGt der Betroffene die Gutscheine, sind zwar seine Würde und seine Integrität vernichtet

- d.h. entwürdigendes Betteln beim Sanktionierer höchst persönlich, entwürdigendes Gutschein-Einlösen beim Kauf von Lebensmitteln, Anerkenntnis der verfassungswidrigen Machtstellung des Jobcenters usw. usf. -

d.h., man verhungert zwar nicht und lebt weiter

- wenn es denn nicht ein bloßes vegetieren ist -

aber das Jobcenter sieht sich von der Verantwortung für das Leben des Betroffenen entbunden.

Beantragt der Betroffene die Gutscheine aber *NICHT*, ist er aus Sicht des Jobcenters "selbst Schuld", wenn er verhungert! Und das Jobcenter sieht sich ebenfalls von der Verantwortung entbunden. Schließlich hat man ihm ja ein so verlockendes Angebot gemacht.

Weitab von der Maßgabe des Grundgesetzes (Leben *IN* Würde) und in bester Mafia-Manier wird man also zur Entscheidung gezwungen, ob man ein 'Leben *STATT* Würde' (Annahme der Gutscheine) oder 'Würde *STATT* Leben' (Nicht-Beantragung/Ablehnung der Gutscheine) haben will. Ein 'Leben *IN* Würde' wird einem nicht gestattet.

3.) Praktische Probleme beim Einlösen der Gutscheine

Zudem ergeben sich für denjenigen, der die Gutscheine einlösen will, eine Fülle *praktischer* Probleme, durch die seine Würde auf weiterer Ebene angegriffen wird.

Kaum ein Laden nimmt die Gutscheine an!

Es existiert *KEINE* LISTE darüber, in welchen Geschäften Gutscheine angenommen werden, und in welchen Geschäften nicht!

Wer den Gutschein einlösen will, wird bei Vorlage an der Kasse sofort als Nichtsnutz und sozialer Abschaum, im besten Fall vielleicht nur als bemitleidenswertes Opfer der Gesellschaft betrachtet – und ggf. unverrichteter Dinge des Ladens verwiesen.

Der Verkäufer kann Probleme haben, später im Jobcenter an sein Geld zu kommen! Und es gibt für diese zeit- und nervenraubende Zusatzarbeit, *KEINEN BONUS*.

Das Formular ist voll mit Fallstricken, die ein Einlösen durch den Geschäftsmann schwierig machen – (Siehe unten: 5.) Die Gutscheine)

Meist wird der Gutschein *für den ganzen Monat* ausgestellt. Er muss dann mit *EINEM* Einkauf eingelöst – und Rückgeld darf vom Händler meist nicht ausbezahlt werden. ⁽⁴⁾

Gemüse, Früchte kann man so nicht kaufen, weil die Haltbarkeit nicht reicht. Haltbares Essen (Konserven) kann man nicht kaufen, weil der Strom zum Kochen fehlt. Mit Gutscheinen kann man keine Fahrkarten kaufen, keine Telefon-, Strom-, Mietkosten begleichen. Man kann sich keine Medikamente, Körperpflegeartikel oder Waschmittel kaufen, keine Briefmarken kaufen (obwohl man weiter zur Korrespondenz mit dem Jobcenter und zu Bewerbungen gezwungen ist), keine öffentliche Waschmaschine benutzen, nicht kochen. - - - Aber die Würde soll gesichert sein ...

In kleineren Städten und Gemeinden existiert das Problem, dass die Sanktionierten in nahegelegenen Läden *nicht bedient* werden, wegen Geldmangel (keine Fahrkarte) die ggf. noch möglichen Läden aber *nicht erreichen* können. Außerdem haben sie ggf. das Problem, dass ohne ein entsprechendes Verkehrsmittel ein Einkauf für den ganzen Monat nicht *transportiert* werden kann.

Die Stigmatisierung in kleineren Städten ist unglaublich. Dies auch wegen des Verlustes des Ansehens, welches man bei der Vorlage des Gutscheins bewirkt.

4.) Erstes Fazit

Um es im Bilde zu sagen: Als Christus in der vollen Mittagssonne ans Kreuz genagelt wurde, wurde er neben den ohnehin unerträglichen Schmerzen der Kreuzigung zusätzlich auch noch stark von Durst gequält. Statt in Aussicht gestellten Wassers, presste man ihm dann aber einen Schwamm mit schärfstem Essig in den Mund. In ähnlicher Weise stellt auch das Angebot der Essensgutscheine nur eine *ZUSÄTZLICHE FOLTERMAßNAHME* dar. Nach außen wird *DER ANSCHEIN* erzeugt, als würden die Menschenrechte noch geachtet. Staat und Ämter brauchen diese Blendung, um sich für ihr verfassungs- und menschenrechtswidriges Tun *rechtfertigen* zu können! Die Menschen, die mit den Essensgutscheinen beglückt werden, können damit aber meist nichts anfangen und werden so *ZUSÄTZLICH* als Versager stigmatisiert.

Durch die Einkaufsgutscheine wird nicht die Würde der Menschen *geachtet*. Die Entwürdigung wird nur *weitergetrieben* und die Menschenwürde *noch tiefgründiger* als durch die bloße Sanktion außer Kraft gesetzt. ⁽⁵⁾

5.) Die Gutscheine

⁽⁴⁾ Der auf Seite 5 gezeigte Gutschein ist da eine Ausnahme. Seine Höhe beträgt 10 € und es ist das Recht auf 2,50 € Rückgeld eingeräumt. Es handelt sich hier allerdings um Sonderkonditionen, die von uns hart erstritten worden sind. Für die Diskussion des allgemeinen Falles dürfen diese Sonderkonditionen außer Acht gelassen werden.

⁽⁵⁾ Im Asylrecht waren die Gutscheine aus diesem Grund zwischenzeitlich abgeschafft.

Noch deutlicher tritt die hinter ihnen liegende Menschenverachtung durch eine Begutachtung der Gutscheine selbst hervor:

Jobcenter Berlin Mitte
10086 Berlin

3

Nummer der BG: 96204//0026589
Name: 225
Telefon: +49 (30) 555545 2222
Druckdatum: 31.07.2015

Gewährung von Sachleistungen in Form von Gutscheinen

Gutschein-Nummer: 96204//0026589N0025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Herrn Ralph Boes, geb. 11.02.1957
Identifikationsmerkmal (zum Beispiel Personalausweisnummer): BPA 251180887

bitten wir nachfolgende Leistung auf unsere Kosten auszuführen:

Lebensmittel ohne alkoholische Getränke und Tabakwaren im Wert von 10,00 Euro (in Worten zehn Euro).

Wechselgeld bis zu 2,50 Euro (in Worten zwei Euro) kann ausbezahlt werden.

Wichtige Hinweise für die Lieferanten:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und wird nach Ablauf eines Monats ungültig. Aufträge ohne Originalunterschrift und Originalstempel/Dienstsiegel dürfen nicht ausgeführt werden. Es dürfen nur die angegebenen Waren gegen Vorlage eines Identitätspapiers abgegeben werden.

Die Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages kann abgelehnt werden, wenn die oben aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden. Der Belieferte hat den Empfang der an ihn abgegebenen Waren durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Die Daten unterliegen dem Datenschutz, ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Originalstempel/Dienstsiegel der zuständigen Stelle

Jobcenter
Berlin Mitte
Postanschrift: 10086 Berlin

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Ich bestätige den Erhalt der in Rechnung gestellten Waren.

Ort

Datum

Unterschrift

Über die Entwürdigung, die der Gutschein für *DEN BETROFFENEN* bedeutet, ist schon gesprochen worden. Jetzt schauen wir uns den Gutschein aus der Sicht *DES VERKÄUFERS* an: Schon die Überschrift ist ein typisches Beamtenkonstrukt – für einen Außenstehenden *NICHT* verständlich.

Der Gutschein richtet sich ja an den *Verkäufer!*

Der Verkäufer wird sich fragen, was *er* mit einer

"Gewährung von Sachleistungen in Form von Gutscheinen"

anfangen soll.

Hohes Gericht - könnten *SIE* ihm das erklären? Zumal, wenn Sie betroffen, unge-waschen, verzweifelt, hungrig, zitternd und verachtet vor der Kasse stehen?

Eindeutig wäre ein schönes Jobcenterlogo – mit dem Wort "Lebensmittelgutschein" oder "Gutschein".

Gut wäre auch eine Telefonnummer, durch die der Verkäufer sich bei Fragen *direkt mit dem Jobcenter* in Verbindung setzen kann, direkt mit der *ihn angehenden* Abteilung. Die im obersten rechten Feld angegebene Nummer ist nicht eine Servicenummer für Händler oder Unternehmer, sondern für Hartz-IV-Empfänger und führt zudem oft in eine äußerst zähe Warteschleife.

Bei so mangelhaftem Service *gegenüber dem Verkäufer* wird ein Unwille gegen den Vorlegenden des Gutscheins gleich von Anfang an genährt. Des Weiteren wird durch den Vorlegenden jetzt die Kasse blockiert. Er muss seinen Personalausweis vorlegen und der Verkäufer, die Kassiererin wird mit langwierigen Notiz- und Kontrollaufgaben beschäftigt.

Auch lautstarkes Nachfragen der Kassiererin: "Hier steht ein Hartzler mit Gutschein – was soll ich jetzt machen?" müssen Betroffene oft über sich ergehen lassen.⁶ Im Ernstfall kopiert man den Personalausweis, um Sicherheit zu haben.

Doch weiter zu dem Text des Gutscheins:

"Für Herrn R.B. bitten wir nachfolgende Leistungen auf unsere Kosten auszuführen: Lebensmittel ohne alkoholische Getränke und Tabakwaren im Wert von 10,00 Euro."

Das ist schon formell kein echter Satz: Richtig formuliert müsste es heißen:

"Für Herrn R.B. bitten wir nachfolgende Leistungen auf unsere Kosten auszuführen: Bitte geben Sie ihm Lebensmittel ohne alkoholische Getränke ..." usf.

oder:

"Für Herrn R.B. bitten wir nachfolgende Waren auf unsere Kosten auszugeben: Lebensmittel ohne alkoholische Getränke ..."

Lebensmittel sind *Waren*, die man an den Sanktionierten *ausgeben* – aber keine *Leistungen*, die man auf Kosten des Jobcenters *ausführen* kann.

Auch der *INHALT* des Satzes ist nicht wirklich klar:

⁽⁶⁾ Viele Gutscheine werden deshalb aus Scham nicht eingelöst.

Wenn als auszugebende Ware angegeben wird:

"Lebensmittel ohne alkoholische Getränke und Tabakwaren im Wert von 10,00 Euro."

so hat der Satz *ZWEI VERSCHIEDENE* Bedeutungen:

Erstens:

"Lebensmittel - ohne alkoholische Getränke und Tabakwaren - im Wert von 10,00 Euro."

Zweitens:

"Lebensmittel ohne alkoholische Getränke - und Tabakwaren im Wert von 10,00 Euro."

Da die entsprechenden Gedankenstriche fehlen, ist Eindeutigkeit hier *NICHT* gegeben.

Wechselgeld, wie im anschließenden Passus gestattet, gibt es normalerweise gar nicht – oder nur bis 10 Prozent. Mit 25 Prozent haben wir eine echte Lex Boes erwirkt.

Auch der Wert des Gutscheins (10 Euro) wurde von UNS ausgehandelt. Gewöhnlich wird EIN Gutschein über den ganzen Betrag (200 €) ausgestellt.

Die Nachlässigkeit in den Formulierungen der Gutscheine zieht sich durch alle Teile:

Unter "Wichtige Hinweise für die Lieferanten" ist zu lesen:

"Der Gutschein ist nicht übertragbar und wird nach Ablauf eines Monats ungültig."

Das ist schön und klar gesagt.

Die Frage ist nur: *FÜR WEN* er nach Ablauf eines Monats ungültig wird.

Für den Bedürftigen wohl sicher!

DER dürfte sich oben am Druckdatum (hier 31.07.2015) zu orientieren haben ...
Aber auch *für den Verkäufer* ???

Muss *der Verkäufer* befürchten, dass er den Gutschein nicht bezahlt bekommt, wenn er diesen erst nach Ablauf eines Monats (laut Druckdatum? – oder laut Unterschriftsdatum in der Empfangsbestätigung ??) beim Amt einreicht?

"Es dürfen nur die angegebenen Waren gegen Vorlage eines Identitätspapiers abgegeben werden" –
Wessen Identitätspapier ist da die Frage:

Des oben angegebenen? (Mein Personalausweis ist *kein Papier!*)

Oder irgendeines?

"Aufträge ohne Originalunterschrift und Originalstempel/Dienstsiegel dürfen nicht ausgeführt werden" –
Die Originalunterschrift/das Dienstsiegel wessen?

Des Amtes – des "Kunden" – oder des Verkäufers?

Vom Amt ist auf den mir ausgestellten Gutscheinen jedenfalls *KEINE* Unterschrift zu sehen.

Unsicherheiten über Unsicherheiten ...

Damit aber wenigstens der Verkäufer GENAU weiß, was gemeint ist, steht darunter:

"Die Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages kann abgelehnt werden, wenn die oben angeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden."

7.) Schlussbemerkung

Wir haben hier ein Dokument, welches äußerst viele Fragen aufwirft, und für den Verkäufer die Bedienung des Betroffenen *ZUM RISIKO* macht.

Zu allen oben geschilderten Problemen über die prinzipielle Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit der Gutscheine kommt *DIESE* Seite der Sache noch hinzu. Sie treibt die Erniedrigung des Bedürftigen *NOCH TIEFER*.

Vor diesem Hintergrund möchte ich meine Gesamteinschätzung geben:

Wir sind den Weg

- von der verfassungsrechtlich nicht gedeckten Mutation des Begriffes des "soziokulturellen Existenzminimums" zu einer "letzten Grundversorgung"
 - dann über einige – die sog. "Sicherstellung" der letzten Grundversorgung *aus-schließende* – Ausführungsbestimmungen (die "Kann"- und "Antrags"-Regeln)
 - über die ausgeblendeten sozialen und praktischen Implikationen
 - bis hinein in den Wortlaut des Gutscheines selbst
- gegangen.

Schon am *ersten* Punkt der Auseinandersetzung müsste die Praxis der Sanktionen im Bundesverfassungsgericht in Frage gestellt werden.

Aber auch an jeder anderen Stelle zeigt sich, dass die Gutscheine nicht Ausdruck der *Achtung* sondern Ausdruck tiefgründiger *Verachtung* des Menschen und der Menschenwürde sind.

Sie sind nicht als eine "letzte Grundversorgung" im Sinne eines *Schutzes der Menschenwürde* aufzufassen –

sondern stellen nur eine "letzte Rechtfertigung" für ein bewusst die Menschenwürde außer Kraft setzendes Zwangssystem dar.

Damit sind sie für eine *verfassungsrechtlich stichhaltige* Rechtfertigung der Sanktionen nicht zu gebrauchen.

Berlin, den 14.09.2016

Ralph Boes